

Straftat gerichtet ist, ohne selbst damit objektiv und subjektiv Merkmale des Straftatbestandes zu verwirklichen. Sie kann vor der Tatausführung mit dem Ziel, diese zu ermöglichen oder zu erleichtern, geleistet werden; sie kann ebenso während der Tatausführung einsetzen, solange das Delikt in tatsächlicher Hinsicht noch nicht beendet worden ist.

Der Beitrag des Gehilfen in der ersten Alternative des § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB („vorsätzlich einem anderen zu der begangenen Straftat Hilfe leistet“) umfaßt verschiedene Formen der Unterstützung des Täters durch Tun oder Unterlassen. Einmal kann dadurch die Tatausführung selbst erleichtert, gefördert oder auf andere Weise unterstützt werden. Dem Täter oder den Tätern soll es dadurch gelingen, direkter, auf weniger aufwendige Weise, ggf. auch besser durchdacht oder gegenüber Entdeckungen abgesichert, den Entschluß zur Tat zu fassen und in der vorher bestimmten Weise zu realisieren. Ebenso verhält es sich mit der Unterstützung, welche die Tat in der konkreten Art und Weise ihrer Begehung überhaupt erst ermöglicht; hier werden solche Bedingungen für die Tat geschaffen, die den alleinigen Ausschlag geben oder entscheidende Voraussetzungen dafür darstellen, daß die Straftat ausgeführt werden kann.

Zu beachten ist dabei, daß sowohl die Beihilfe, die die Straftat erleichtert, als auch die, die sie ermöglicht, entweder in entsprechenden Ratschlägen, Hinweisen, Unterweisungen, Erläuterungen über mögliche Varianten des kriminellen Vorgehens bzw. anderen intellektuellen Unterstützungen oder in Handlungen, d. h. eine bestimmte tätige Unterstützung, wie Absicherung des Tatortes oder der Täter vor Entdeckungen, Entgegennahme von durch die Straftat erlangter Beute am Tatort, Hinderung des Geschädigten, sich der kriminellen Angriffe zu erwehren, bestehen kann.

Im Unterschied dazu unterstützt der Gehilfe nach der zweiten Alternative des § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB („wer dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesagte Hilfe leistet“) die Straftat etwa in der gleichen Form, jedoch auf der Grundlage einer schon vor deren Beginn ausdrücklich zugesagten Art und Weise. Es handelt sich somit um eine spezielle Unterstützung, die in der Regel erst einsetzt, nachdem die Straftat ausgeführt worden ist, und bei der der Gehilfe dem Täter oder einem Beteiligten den vorher zugesagten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus der Straftat zu sichern. Insoweit sind die Fälle der Begünstigung nach § 233 Abs. 1 und 2 StGB und die der Beihilfe in Form vorher zugesagter Hilfeleistung identisch. Für beide trifft ferner zu, daß ein Versuch nicht strafbar ist.

Bei Beachtung dieser Grundsätze hätte das Kreisgericht erkennen müssen, daß das Verhalten des Angeklagten, wie es von Anklage und Eröffnungsbeschluß beschrieben ist, keine Straftat darstellt. Richtig ist, wenn festgestellt wird, daß vor der Tatausführung zwischen dem Angeklagten und P. Einigkeit über die Beschaffung von Heizkörpern und anderem Material und über einen Preis sowie über den Ort der Lagerung des Diebesgutes erzielt worden ist. Eine Anstiftung, wie sie noch Gegenstand der Anklage war, wurde vom Ergebnis der Beweisaufnahme nicht getragen. Das Kreisgericht hat deshalb auch einen Hinweis auf veränderte Rechtslage im Hinblick auf eine mögliche Verurteilung des Angeklagten wegen Beihilfe zum Diebstahl zum Nachteil sozialistischen Eigentums gegeben.

Wie bereits ausgeführt, setzt jedoch die Beihilfe einen konkreten, direkt auf die Tatausführung bezogenen Beitrag des Gehilfen voraus, der nicht schlechthin — wie es geschehen ist — darin bestehen kann, über die Beschaffung von Diebesgut und den Preis sowie über den Übergabeort des Gestohlenen Absprachen zu treffen.

Die vom Kreisgericht vertretene Auffassung, der Diebstahl wäre nicht begangen worden, wenn der Angeklagte sich nicht zur Abnahme des Diebesgutes bereit erklärt hätte, läßt zwar den Schluß zu, daß eine gewisse intellektuelle Förderung des Tatenschlusses erfolgt ist. Es wird aber übersehen, daß nach den nicht mit dem Kassationsantrag angegriffenen Feststellungen des Kreisgerichts der Verurteilte P. es war, der sich gegenüber dem Angeklagten auf dessen Rückfrage hin angeboten hatte, das verlangte Material durch Diebstahl zu beschaffen.

Auch in der Unterweisung des Verurteilten, wohin er das Diebesgut bringen solle, ist noch kein strafrechtlich relevantes Verhalten zu erblicken. Der Angeklagte hat damit zwar seine Bereitschaft vor der Tatausführung dokumentiert, dem Täter die Vorteile aus der Straftat zu sichern und selbst Vorteile daraus zu ziehen. Es würde hingegen den Prinzipien des sozialistischen Strafrechts widersprechen, den bloßen Willen und die verwertlichen Absichten als kriminelle Handlung zu beurteilen, auch wenn derartige subjektive Vorstellungen politisch-moralisch zu mißbilligen sind. Zur Entgegennahme, d. h. zumindest zum Beginn der zwischen dem Verurteilten und dem Angeklagten abgesprochenen Übergabe des Diebesgutes ist es nicht gekommen, weil der Dieb auf dem Wege zum Angeklagten gestellt worden ist. Es fehlt mithin die Voraussetzung für die Verwirklichung des Tatbestandes der Beihilfe zum Diebstahl in der Form vorher zugesagter Abnahme des Diebesgutes.

Da sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat, hätte der Angeklagte gemäß § 244 Abs. 1 StPO freigesprochen werden müssen. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war der Senat verpflichtet, diese Entscheidung gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO selbst zu treffen.

Hinsichtlich der festgestellten weiteren Diebstähle, die der Angeklagte auf verschiedenen Baustellen seines Betriebes begangen hat, entsprach die mit dem Kassationsantrag vorgeschlagene Geldstrafe in Höhe von 500 M der konkreten Tatschwere und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten.

Es war davon auszugehen, daß der gesamte materielle Schaden etwa 270 M beträgt und in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren verursacht worden ist. Zweifellos liegt den Handlungen ungefestigtes Verantwortungsbewußtsein zugrunde. Der Angeklagte wollte das entwundene Material für seinen eigenen Bedarf verwenden. Darin spiegelt sich der zu mißbilligende Egoismus wider. Angesichts der sonst positiven Persönlichkeit des Täters erreicht eine Geldstrafe in der erkannten Höhe den Zweck, den Angeklagten durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung des sozialistischen Eigentums zu erziehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten rechtfertigen gleichfalls eine solche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

§§ 3, 215 StGB; § 4 OWVO.

Rowdyhafte Verletzungen der öffentlichen Ordnung erfordern nicht in jedem Fall den Einsatz strafrechtlicher Mittel. Das kriminalstrafwürdige Rowdytum nach § 215 StGB umfaßt bestimmte schwerwiegende Handlungen, die zumindest gesellschaftswidrig sein müssen. Sind die Auswirkungen der Tat (hier: Zerstörung von wenigen Metern Holzzaun) und die Schuld der Täters unbedeutend, liegt gemäß § 3 StGB keine Straftat vor. Eine solche Handlung kann aber, auch wenn sie rowdyhafte Züge aufweist, als Ordnungswidrigkeit /erfolgt werden.

OG, Urteil vom 30. Januar 1976 — 1 a OSK 1/76.